

Zusätzliche Begleiter für:

.	.	.	.
Name	Rufname	Geb.datum	Geburtsort

Hinweise für Begleitpersonen

Ich erkläre mein Einverständnis

- zu meiner Benennung als Begleitperson für den/die oben angegebenen AntragstellerInnen zur Teilnahme am Fahranfängermodell „Begleitetes Fahren ab 17“
- zur Einholung einer Auskunft aus dem Verkehrszentralregister

Anforderungen an die begleitende Person nach § 48a Abs. 4 bis 6 Fahrerlaubnisverordnung:

(4) Die begleitende Person soll dem Fahrerlaubnisinhaber

1. vor Antritt einer Fahrt und
2. während des Führens des Fahrzeuges; soweit die Umstände der jeweiligen Fahrsituation es zulassen, ausschließlich als Ansprechpartner zur Verfügung stehen, um ihm Sicherheit beim Führen des Kraftfahrzeuges zu vermitteln. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe soll die begleitende Person Rat erteilen oder kurze Hinweise geben.

(5) Die begleitende Person

1. muss das 30. Lebensjahr vollendet haben
2. muss mindestens seit fünf Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B sein, die während des Begleitens mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen ist
3. darf zum Zeitpunkt der Erteilung der Prüfbescheinigung nach Absatz 3 im Verkehrszentralregister mit nicht mehr als 3 Punkten belastet sein

Die Fahrerlaubnisbehörde hat bei Erteilung der Prüfbescheinigung nach Absatz 3 zu prüfen, ob diese Voraussetzungen vorliegen; sie hat die Auskunft nach Nummer 3 beim Verkehrszentralregister einzuholen.

(6) Die begleitende Person darf den Inhaber einer Prüfbescheinigung nach Absatz 3 nicht begleiten, wenn sie

1. 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt
2. unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannten berauschenden Mittels steht

Eine Wirkung im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn eine in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird. Satz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.

Jede Begleitperson bestätigt mit der Unterschrift die Kenntnisnahme der „Hinweise für Begleitpersonen“ (Seite 2) und der Anforderungen des § 48a Abs. 4 bis 6 Fahrerlaubnisverordnung.

Folgende Begleitpersonen sind für den B17-Antragsteller vorgesehen:

Nachname	Geburtsname	Vorname
.	.	.
Geburtsort	Geburtsort	Personalausweis-Nr.
.	.	.
Straße Nr.	PLZ Ort	Unterschrift
.	.	.
Nachname	Geburtsname	Vorname
.	.	.
Geburtsort	Geburtsort	Personalausweis-Nr.
.	.	.
Straße Nr.	PLZ Ort	Unterschrift
.	.	.
Nachname	Geburtsname	Vorname
.	.	.
Geburtsort	Geburtsort	Personalausweis-Nr.
.	.	.
Straße Nr.	PLZ Ort	Unterschrift
.	.	.

Gebührenhinweis:

Die Gemeinden/Städte erheben eigene Gebühren für die Bestätigung der Meldedaten und Weiterleitung. Die Fahrerlaubnisbehörde erhebt für die Prüfung jedes angegebenen Begleiters zusätzlich 8,40€; für jede zusätzl. Bf17-Prüfbescheinigung 8,70€

Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Antragstellers:

Ich bin damit einverstanden, dass die oben genannte Person (Antragsteller) am Fahranfängermodell „Begleitetes Fahren ab 17“ teilnimmt. Mit den benannten Begleitpersonen bin ich ebenfalls einverstanden.

Dem Antrag sind von allen Begleitpersonen gut lesbare Kopien

der Vorder- und Rückseite des aktuellen Führerscheines und eine Bestätigung der amtlichen Meldedaten beigefügt.

(Ort, Datum, Unterschrift des gesetzl. Vertreters)